

Die Reichskulturkammer

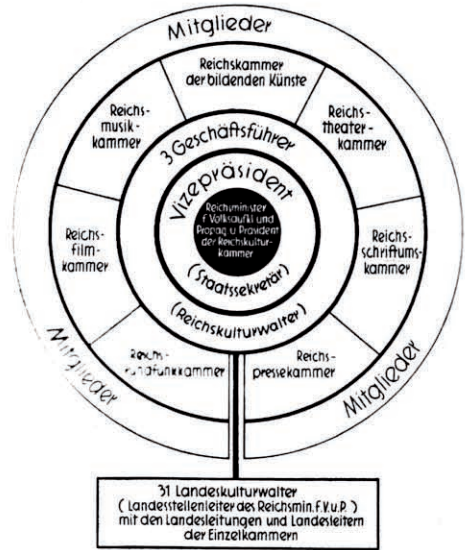


Abb. 61: Die Reichskulturkammer (aus: *Handbuch der Reichskulturkammer*, Berlin 1937)

Aus
 „**Enzyklopädie des Nationalsozialismus**“
 Hrsg. von Wolfgang Benz,
 erschienen im dtv, 2. Aufl. 1998

Reichskulturkammer Instrument der nat. soz. Kulturpolitik. Die R. wurde mit dem R.-Gesetz vom 22.9.1933 ins Leben gerufen. In einer Art »etatistischem Revolutionsverständnis« (Dahm) wurde dabei den nat. soz. Neuordnungsvorstellungen Rechnung getragen, dieser Umbau aber in bürokratische Bahnen gelenkt. Die Phase spontaner Aktionen gegen politisch unliebsame Kultureinrichtungen sollte damit beendet sein. Federführend bei der Einrichtung der R. war das → Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda un-

ter der Leitung von Goebbels, wobei die Eingliederung der Kulturbetriebe in eine berufsständische Organisation den Widerstand der → Dt. Arbeitsfront Leys hervorrief. Als unmittelbares Motiv für die Gründung der R. muß der Wunsch des Propagandaministers angesehen werden, auf kulturellem Gebiet eine politische Monopolstellung zu begründen, insbesondere gegen die DAF, aber auch gegen Reichsinnenminister Frick und gegen den → Kampf Bund für Dt. Kultur des Partei-Ideologen Rosenberg. Weltanschauliche Begründungen waren dabei zunächst eher zweitrangig, wurden aber in der Folge sehr wirkungsvoll. Laut Kulturkammergesetz bestand die R. aus einer Reichsschrifttumskammer, einer Reichspressekammer, einer Reichsrundfunkkammer, einer Reichstheaterkammer, einer Reichsfilmkammer, ei-

ner Reichsmusikkammer und einer Reichskammer der bildenden Künste. Aufgabe dieser Kammern und der Gesamtkörperschaft der R. war eine einheitliche Kulturförderung und die Regelung der sozialen und wirtschaftlichen Belange der Kulturschaffenden, die zur Mitgliedschaft verpflichtet waren. Zudem erhielt die R. die Möglichkeit, Mitglieder abzulehnen und damit Berufsverbote auszusprechen. Der Propagandaminister hatte gleichzeitig den Vorsitz der R. inne, der auch inhaltliche Vorgaben für die kulturelle Gestaltung erlaubt waren. Ideologisch bedeutete die Einrichtung der R. die Abkehr vom demokratisch-individualistischen Kulturaufbau hin zum völkisch-einheitlichen Kulturleben unter staatlicher Lenkung. Die Kultur erhielt die Aufgabe, den angeblich wahren Volkswillen zu repräsentieren. Neben dieser Ideologie der → Volksgemeinschaft ist insbesondere der ständische Charakter der R. hervorzuheben, die in der Praxis jedoch völlig zu einem nat. soz. Herrschaftsinstrument wurde. Mit Hilfe der Kammern konnten Goebbels und sein Ministerium eine weitgehende Kontrolle über die Zwangsglieder ausüben. Spätestens mit der organisatorischen und personellen Neuordnung 1935/36 wurde die R. faktisch zu einem rein ausführenden Organ des Propagandaministeriums. Ihr kulturpolitischer Wirkungsgrad muß eher gering eingeschätzt werden, sieht man einmal von der, allerdings fatalen, Selektionsfunktion ab, die z.B. jüdische Kulturschaffende im Lauf der Zeit völlig ausschloß. Spezifische Probleme dieses kulturpolitischen Systems lagen vor allem im organisatorischen Aufwand. Durch die zentrale Kontrolle über den gesamten Kulturbereich war ein wahrer »Leviathan der Organisation« (Muschg) entstanden, der eine entsprechende Problemflut verursachte und

kaum überschaubar war. Zudem gestaltete es sich besonders in der Frühphase schwierig, die R. von anderen Verbänden und Organisationen abzugrenzen. Schließlich kam es bei der zentralistischen Organisationsform der R. häufig zu Konflikten mit lokalen und regionalen Institutionen. *Uffa Jensen*

Literatur:

Dahm, Volker: Anfänge und Ideologie der Reichskulturkammer, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte*, 34 (1986), S. 53–84.